

# Handbuch

Team Integrationsvereinbarung  
Österreichischer Integrationsfonds

# 1 IMPRESSUM:

Mitarbeiter/innen des Teams Integrationsvereinbarung im ÖIF // Kontakte		
MMag. Michael Schnedhuber	michael.schnedhuber@integrationsfonds.at	Tel.: 01/ 7101203 DW: 114 Fax: 01/ 7101203 DW: 562
Tina Waida	tina.waida@integrationsfonds.at	Tel.: 01/ 7101203 DW: 112 Fax: 01/ 7101203 DW: 512
Mag. Christine Powischer	christine.powischer@integrationsfonds.at	Tel.: 01/ 7101203 DW: 116 Fax: 01/ 7101203 DW: 512
Marlen George	marlen.george@integrationsfonds.at	Tel.: 01/ 7101203 DW: 111 Fax: 01/ 7101203 DW: 512

© ÖIF 2009

## 2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BH	Bezirkshauptmannschaft
IV	Integrationsvereinbarung
IV-V	Integrationsvereinbarungs- Verordnung (Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung)
MA	Magistratsabteilung
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds

### 3 INHALTSVERZEICHNIS

1	Impressum:	2
2	Abkürzungsverzeichnis	2
3	Inhaltsverzeichnis	4
3.1	Einleitung	6
3.2	Integrationsvereinbarung	8
3.2.1	Zielgruppe	8
3.2.2	Ziele der Integrationsvereinbarung	8
3.2.3	Alphabetisierungskurs	9
3.2.4	Deutsch-Integrationskurs	9
3.2.5	Kosten und Kostenersatz für Gutscheininhaber	9
3.2.6	Organisatorisches zum Bundeszuschuss	10
4	Die Rolle des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)	12
4.1	Zertifizierung - Antrag	12
4.1.1	Zertifizierung, Lehrkräfte, Allgemeines	13
4.1.2	DaF/ DaZ Anerkennung	13
4.1.3	Meldung von Kursen und Abschlussprüfungen (ÖIF-Tests)	14
4.1.4	Kursmeldung	14
4.1.5	Verlorene Gutscheine	15
4.1.6	Kostenersatz, Gutscheine, Ausstellung von Zeugnissen	15
4.1.7	Entzug der Zertifizierung	16
5	ZertOnline – Die ÖIF Kursverwaltung	17
5.1	Einleitung und Grundsätzliches	17
5.2	Kursmeldung / Deutsch-Integrationskurse	17
5.2.1	Alphakurse	17
5.2.2	Deutsch-Integrationskurse	17
5.3	Prüfungsmeldung ÖIF-Tests für zertifizierte Institute	18
5.4	Prüfungsmeldung ÖIF-Tests für nicht zertifizierte Institute	19
6	Nach der erfolgten Eingabe bzw. Meldung der Kurse und Prüfungen	19
6.1	Prüfung	19
6.1.1	Zusendung der Unterlagen	19
6.1.2	Inhalt der Prüfungsunterlagen	19
6.1.3	Durchführung der Prüfung	20

6.1.4	Gutschein und Abschluss durch andere behödl. anerkannte Nachweise	21
6.1.5	Abrechnung	22
7	Aktuelle Fragestellungen	23
7.1.1	Wie werden Kurs- und Prüfungsträger von aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen informiert?	23
7.1.2	Muttersprachliche Informationen für IV-Betroffene	23
7.2	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz: Auszug Integrationsvereinbarung	24
7.3	Integrationsvereinbarungs- Verordnung	28
7.3.1	Rahmencurriculum	32

### 3.1 Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich an alle vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) nach der Integrationsvereinbarungs-Verordnung 2005 (IV-V)<sup>1</sup> zertifizierten Einrichtungen, aber auch an alle anderen Institutionen, die den ÖIF-Test durchführen oder eine Zertifizierung nach der IV-V anstreben. Außerdem soll er die Abläufe transparent machen und jedermann Einsicht in die Arbeit des Bereiches Integrationsvereinbarung des ÖIF gewähren.

Im Rahmen der FremdenGesetzNovelle 2002<sup>2</sup> wurde der Österreichische Integrationsfonds erstmals mit der Zertifizierung und Evaluierung der sog. Deutsch-Integrationskurse beauftragt und somit mitverantwortlich für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung<sup>3</sup>.

Die Integrationsvereinbarung (Alt) ist am 01.01.2003 in Kraft getreten und verfolgte das Ziel Neuzuwanderern oder Fremden, die sich nach dem 01.01.1998 in Österreich niedergelassen haben, den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und damit die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Österreich zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Zugleich wurden durch die erwähnte FremdenGesetzNovelle 2002 Ziel- und Ausnahmegruppen definiert.

Die wesentliche Komponente zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung (IV) ist dabei der Nachweis über bestimmte Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese sind entweder schon vorhanden und können durch Diplome und Zeugnisse nachgewiesen werden oder sie müssen im Rahmen eines Deutsch-Integrationskurses (DIK) erworben werden. Ein solcher, im Gesetz definierter, Deutsch-Integrationskurs zielte nach der IV-Alt (2002) auf die Erlangung des „A1-Niveaus“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates ab. Nach der Novelle des Fremdenrechts im Jahr 2005 wurde diese Anforderung auf das „A2-Niveau“ (IV-Neu 2005) angehoben. Zusätzlich muss das Erreichen des Lernzieles nach der IV-Neu durch eine obligatorische Abschlussprüfung unter Beweis gestellt werden.

Die Aufgaben der Zertifizierungsstelle des Fonds bestanden 2006 vor allem in der Zertifizierung weiterer Kursträger und der Neuzertifizierung der schon nach der

---

<sup>1</sup> Integrationsvereinbarungsverordnung 2005 (IV-V)

<sup>2</sup> Vgl BGBl I Nr. 126/2002

<sup>3</sup> Vgl § 50a FrG 1997 idF. BGBl I Nr. 126/2002

Integrationsvereinbarung 2002 zertifizierten Einrichtungen und Institute nach den neuen Bestimmungen des NAG 2005. Die Anträge mussten somit allesamt wieder überprüft werden und zahlreiche Lebensläufe sowie Qualifikationen von Lehrpersonen wurden bei dieser Gelegenheit darauf kontrolliert, ob sie die Vorgaben der Integrationsvereinbarungsverordnung (IV-V 2005)<sup>4</sup> erfüllen. Dies ermöglicht es dem ÖIF schon vor einer eventuellen Vor-Ort-Evaluierung des Institutes und der jeweiligen Kurse, gewisse Qualitätsstandards zu sichern und zu garantieren, da nur Lehrkräfte mit den gewünschten Qualifikationen zum Einsatz kommen dürfen. Dies dient wiederum dazu, ein bestmögliches Qualitätsniveau unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu sichern.

In der alltäglichen Arbeit setzen sich die Mitarbeiter/innen des Bereichs Integrationsvereinbarung damit auseinander, die zahlreichen Prüfungsmeldungen entgegenzunehmen, erfolgreich absolvierte Kurse und Prüfungen abzurechnen und Zertifikate sowie Zeugnisse auszustellen. Sie überwachen ständig die Qualität von Kursen, Kursinstituten und Prüfungen. Außerdem ist der Kontakt zu den zertifizierten Kursinstituten, den Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien und natürlich den zur Integrationsvereinbarung verpflichteten Menschen ein wesentlicher Teil der Arbeit.

Ein wichtiger Teilbereich ist auch die anteilmäßige Refundierung der Kurskosten. Der ÖIF zahlt hier die Bundesanteile an zur IV verpflichtete Menschen aus, die gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllen und daher einen Bundesgutschein (gelbes dreiseitiges Formular) des ÖIF von der jeweils zuständigen Niederlassungsbehörde erhalten haben. Dieser Gutschein kann nur von den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden (Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate) ausgestellt werden.

Schlussendlich hat der Bereich Integrationsvereinbarung auch viele Informationsmaterialien zusammengestellt, um die von der IV betroffenen Menschen und die beteiligten Einrichtungen und Kursträger ständig auf dem Laufenden zu halten.

---

<sup>4</sup> Vgl § 2 Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V), BGBl. II Nr. 449/2005

## **3.2 Integrationsvereinbarung**

Seit 2002 (im Rahmen der FremdenGesetzNovelle 2002) kümmert sich der Österreichische Integrationsfonds nicht mehr ausschließlich um die Anliegen von Asylberechtigten, sondern ist nun auch für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung (IV) mitverantwortlich und damit auch im Bereich Migration tätig. Der Fonds ist für die bundesweite Information, Zertifizierung und regelmäßige Evaluierung der Sprachinstitute zuständig.

### **3.2.1 Zielgruppe**

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) werden Ziel- und Ausnahmegruppen genau definiert. Wer zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist, wird im Einzelfall bei der Antragsstellung auf Erstniederlassungsbewilligung und Verlängerung der Niederlassungsbewilligung von der zuständigen Behörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) festgestellt. Wenn man die Integrationsvereinbarung eingehen muss, überprüft die Behörde, ob die/der Antragsteller/in bereits alphabetisiert ist und/oder über Deutschkenntnisse zumindest auf dem Sprachniveau A2 (Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) verfügt.

Wird das Sprachniveau A2 nachgewiesen, gilt die IV als erfüllt.

### **3.2.2 Ziele der Integrationsvereinbarung**

Gemäß Gesetzestext ist das Ziel der Integrationsvereinbarung der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich.

Diese Befähigung soll durch den Besuch eines Alphabetisierungskurses und/oder eines Deutsch-Integrationskurses erworben werden. Der Nachweis kann aber nach den gesetzlichen Bestimmungen auch auf andere Art und Weise erbracht werden, z.B. wenn eine bestimmte schulische oder universitäre Ausbildung vorhanden ist. Genaueres dazu ist im §14 NAG geregelt.

Das Ziel, welches in der Integrationsvereinbarung selbst definiert wurde, ist die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates. Um dieses zu erreichen, kann auch eine geringere Stundenanzahl (als die vorgesehenen 300 Stunden) angeboten bzw. besucht werden. Dieses kann einerseits direkt durch entsprechende Zeugnisse und Schulabschlüsse oder aber in Kursen bzw. durch allgemein anerkannte Prüfungen nachgewiesen werden. Speziell wurden für diesen Fall die gesetzlich vorgesehenen Deutsch-Integrationskurse konzipiert, die beispielsweise durch den

zu diesem Zweck entwickelten ÖIF-Test auf A2-Niveau abgeschlossen werden können. Hier gibt es wiederum zwei Kursarten: bei Bedarf den Alphabetisierungskurs und den darauf aufbauenden Deutsch-Integrationskurs.

### **3.2.3 Alphabetisierungskurs**

Der Alphabetisierungskurs umfasst 75 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und kann nur bei einem Kursträger absolviert werden, der beim Österreichischen Integrationsfonds zertifiziert ist<sup>5</sup>. Ziel eines Alphabetisierungskurses ist der Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens (Modul 1 der Integrationsvereinbarung), wie im Rahmencurriculum für Alphabetisierungskurse (Anlage A) beschrieben.<sup>6</sup> Ein Alphabetisierungskurs wird dann gewährt wenn die Behörde feststellt, dass eine zur IV verpflichtete Person entweder überhaupt nicht oder nicht in der lateinischen Schrift alphabetisiert ist. Sollte der Alphabetisierungsbedarf erst in der Sprachschule (dem Institut) festgestellt werden, empfiehlt es sich die betroffene Person nochmals an die Behörde zu verweisen und diese zu ersuchen den Alphabetisierungsbedarf festzustellen.

### **3.2.4 Deutsch-Integrationskurs**

Der Deutsch-Integrationskurs umfasst grundsätzlich 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und kann nur bei Kursträgern absolviert werden, die beim Österreichischen Integrationsfonds zertifiziert sind.<sup>5</sup> Den Abschluss bildet eine Prüfung auf dem vom Europarat im Europäischen Referenzrahmen für Sprachen<sup>7</sup> festgelegten Sprachniveau A2<sup>8</sup> (beispielsweise durch den ÖIF-Test).

### **3.2.5 Kosten und Kostenersatz für Gutscheininhaber**

Die Kurskosten werden prinzipiell von jedem Sprachinstitut selbst festgesetzt. Die Kosten für den Alphabetisierungskurs (Modul 1 der IV) werden grundsätzlich allen Verpflichteten bis zu einem Jahr nach Eingehen der Integrationsvereinbarung ersetzt; vorausgesetzt die Behörde hat die Notwendigkeit einer Alphabetisierung festgestellt und der betroffenen Person auch einen Bundesgutschein (ÖIF Gutschein) dafür ausgestellt. Die Kosten für das Modul 2 (also den Deutsch-Integrationskurs) werden nur Familienangehörigen von Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizer Bürgern, die dauerhaft in Österreich wohnhaft sind und denen das

---

<sup>5</sup> Vgl die jeweils aktuelle Liste der bereits zertifizierten Institutionen auf der Homepage des ÖIF [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)

<sup>6</sup> Vgl §7 Abs 1 IV-V 2005

<sup>7</sup> Vgl Anhang

<sup>8</sup> siehe Anhang

Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt, d.h. die einen sog. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“<sup>9</sup> nach dem NAG<sup>10</sup> besitzen oder Drittstaatsangehörigen, die eine Niederlassungsbewilligung-Beschränkt (NB-Beschränkt)<sup>11</sup> innehaben, ersetzt. Diese erhalten ebenfalls einen Bundesgutschein (gelber ÖIF-Gutschein) von ihrer örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde. Wem ein solcher Gutschein zusteht, entscheidet jedoch immer allein die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Der ÖIF selbst kann einen solchen Gutschein nicht an IV-pflichtige Personen ausgeben.

Auf diese Art und Weise bekommen IV-Verpflichtete 50 Prozent der Kurskosten bis zu einem Höchstsatz von 750,- Euro ersetzt, wenn sie den Deutsch-Integrationskurs spätestens nach zwei Jahren ab Beginn der Erfüllungsfrist erfolgreich abgeschlossen haben. Zusätzlich muss dabei beachtet werden, dass bei Unterschreiten der gesetzlichen Anzahl von Unterrichtseinheiten von 300 Stunden<sup>12</sup> auch der Höchstsatz für den Kostenersatz entsprechend verringert wird. Die Erfüllungsfrist beginnt dabei nach Abschluss des Moduls 1 (Alphabetisierungskurs), sofern dieser erforderlich ist, jedoch spätestens ein Jahr nach dem Eingehen der Integrationsvereinbarung vor der Behörde. Daraus ergibt sich längstens eine Frist von drei Jahren innerhalb welcher man den Spracherwerb abgeschlossen haben muss, um einen Kostenersatz erhalten zu können.<sup>13</sup> Diese Frist ist kürzer als jene zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung insgesamt, welche bei insgesamt fünf Jahren liegt. Unter Bedachtnahme auf die „persönlichen Lebensumstände“ kann von der zuständigen Behörde auf Antrag des Verpflichteten ein Aufschub für jeweils höchstens zwei Jahre - dies jedoch auch öfter - gewährt werden. Ein solcher Aufschub hemmt auch den Ablauf der Gültigkeit von Gutscheinen.<sup>14</sup>

### **3.2.6 Organisatorisches zum Bundeszuschuss**

Personen, die Anspruch auf einen Kurskosten-Zuschuss durch den Bund haben, erhalten von der für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständigen Behörde einen Gutschein des ÖIF. Dieser Gutschein wird am Beginn jedes Kurses an das Kursinstitut übergeben. Es handelt sich dabei um einen gelben mehrseitigen Gutschein, in dem Integrationskurse und -Prüfungen von den zertifizierten Einrichtungen zur späteren Verrechnung eingetragen werden.

---

<sup>9</sup> Vgl § 47 Abs. 2 NAG 2005

<sup>10</sup> Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz 2005

<sup>11</sup> Vgl § 46 Abs. 4 NAG 2005

<sup>12</sup> Vgl § 6 Abs. 1 NAG 2005

<sup>13</sup> Vgl *Vogl/Taucher/Bruckner/Marth/Doskozil*, Fremdenrecht, Kommentar zu §15 NAG, 520

<sup>14</sup> Vgl § 15 Abs 8 2. Satz iVm § 15 NAG

Wird ein Alphabetisierungskurs besucht, wird dem/der Teilnehmer/in nach dessen Absolvierung eine Kursbestätigung ausgestellt. Dieser Kurs ist ebenfalls im Gutschein einzutragen und ein Durchschlag der Kursbestätigung ist dem Gutschein beizulegen.

Der Deutsch-Integrationskurs wird mit einer Prüfung auf dem erwähnten A2-Niveau abgeschlossen. Wird dazu der vom ÖIF entwickelte ÖIF-Test herangezogen, müssen danach alle Unterlagen zur Abrechnung an den Österreichischen Integrationsfonds übermittelt werden. Dieser überweist nach Überprüfung der eingesandten Prüfungsunterlagen, Gutscheine und Kursbestätigungen (Alphabetisierungskurs) den Geldwert der Gutscheine wahlweise an den Kursträger oder direkt an den/die zur IV Verpflichteten.

Die Kursteilnehmer/innen erhalten im Gegenzug Kurszeugnisse, die bei Vorlage bei der zuständigen Niederlassungsbehörde die Voraussetzung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung begründen.

# 4 DIE ROLLE DES ÖSTERREICHISCHEN INTEGRATIONSFONDS (ÖIF)

## 4.1 Zertifizierung - Antrag

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005 und die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (IV-V) 2005, BGBl I Nr. 449/2005, sehen vor, dass die Zertifizierung und Evaluierung der im Rahmen der Integrationsvereinbarung stattfindenden Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskurse vom Österreichischen Integrationsfonds vorzunehmen sind.

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (IV-V) definiert die Qualitätsstandards für die Kursträger, die Lehrkräfte und den Unterricht, d.h. also die Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Kursträgers als Anbieter von Alphabetisierungs- bzw. Deutsch-Integrationskursen und ÖIF-Prüfungen.

Anträge auf Zertifizierung können jene Institutionen (Kursträger) stellen, die Alphabetisierungs- und/oder Deutsch-Integrationskurse anbieten wollen und die gesetzlichen Voraussetzungen nach der Integrationsvereinbarungs-Verordnung 2005 (IV-V) erfüllen.

Weiters verpflichten sich die Kursträger zur Kooperation bei der zumeist unangekündigten Evaluierung der Kurse sowie der Erstellung und Entwicklung der Kursunterlagen. Das Formular „Antrag auf Zertifizierung als Kursträger für Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskurse“ steht zum Download unter <http://www.integrationsfonds.at> zur Verfügung. Dieses ist vollständig ausgefüllt - bitte im Original per Post - an den Österreichischen Integrationsfonds (1030 Wien, Schlachthausgasse 30) zu übermitteln.

Folgende Unterlagen sind dem **Antrag auf Zertifizierung** als Kursträger für Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskurse in Form von Kopien beizulegen:

- Rechtliche Grundlagen (Firmenbuchauszug bzw. Vereinsstatuten und Nichtuntersagungsbescheid, etc.)
- Lehrmaterialien, die in den Kursen eingesetzt werden sollen
- Kurszeitenkonzept

- Raumkonzept
- Unterrichtskonzept/ Lehrplan
- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach §1 Abs. 1 der Verordnung über die Integrationsvereinbarung (IV-V 2005)
- Nachweis über die Vertretungsbefugnis (bei gewillkürten Vertretern)
- Unterlagen zu mindestens einer Lehrperson, die die Voraussetzungen nach § 2 IV-V erfüllt. Im Falle der Durchführung von ÖIF-Tests werden mindestens zwei solche Lehrpersonen benötigt.
- Ausgefülltes Formular zur Anforderung der Zugangsdaten zur Online-Plattform des ÖIF, „ZertOnline“

#### **4.1.1 Zertifizierung, Lehrkräfte, Allgemeines**

Lehrkräfte, die im Rahmen der IV eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen nach §1 Abs. 1 der Verordnung über die Integrationsvereinbarung (IV-V 2005) (siehe auch unsere Homepage, [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at), unter „Integrationsvereinbarung“ – „Infos für Lehrkräfte“) erfüllen und zum Zweck deren Überprüfung die relevanten Lebensläufe und Zeugnisse in Kopie (am besten per Fax oder E-Mail) an den ÖIF übermitteln. Sind die Unterlagen vollständig und rechtzeitig vor Kurs- bzw. Prüfungsbeginn beim ÖIF eingelangt, kann die jeweilige Lehrkraft in die Datenbank ZertOnline eingetragen werden.

Besonders wichtig ist, dass genau jene Unterlagen beim ÖIF eingereicht werden, welche die notwendigen Qualifikationen nach der IV-V nachweisen. Es sind dies z.B. Abschlussurkunden, universitäre Bescheide, Gleichwertigkeitsbestätigungen des Wissenschaftsministeriums für die internationale Vergleichbarkeit, Lebensläufe, Dienstzeugnisse für den Nachweis der Berufserfahrung im DaF/DaZ Bereich etc. Nicht benötigt werden Seminarzeugnisse, nicht relevante Qualifikationen, Zwischenzeugnisse, Seminarbestätigungen etc., diese erschweren nur die Arbeit der ÖIF-Mitarbeiter/innen und dienen nicht der Approbation als Lehrkraft für DIK.

#### **4.1.2 DaF/ DaZ Anerkennung**

Da die Bestimmung in der IV-V 2005 sehr unscharf gehalten ist bzw. eine DaF/DaZ Ausbildung in Österreich nicht normiert ist, hat der ÖIF zu spezifizieren, welche Ausbildungen in diesem Bereich anzuerkennen sind. Die Anerkennung der DaF/DaZ Ausbildung wird also im Einzelfall geprüft. Jedenfalls muss ein Abschluss einer solchen Ausbildung vorhanden sein, der vergleichbar ist mit anerkannten Lehrgängen wie z.B. dem

des Verbands der Wiener Volksbildung (Level 1 und/oder Level 2), einer universitären DaF/DaZ Ausbildung oder dem Abschluss des Goethe Instituts.

Sollte eine oben nicht angeführte DaF/DaZ Ausbildung in Frage kommen, müssen ebenso alle Unterlagen zu dieser Ausbildung an den ÖIF übermittelt werden. Diese müssen aber genau Aufschluss über Umfang und Ausbildungsinhalt, sowie auch über die absolvierten Praxisstunden geben. Dazu gehören z.B. der Lehrplan und die Praxisstunden, die im Rahmen einer solchen Ausbildung absolviert wurden.

#### **4.1.3 Meldung von Kursen und Abschlussprüfungen (ÖIF-Tests)**

Die Meldungen von Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskursen sowie von ÖIF-Prüfungen können nur im ZertOnline System unter <http://www.integrationsfonds.at> durchgeführt werden. Alphabetisierungs- oder Deutsch-Integrationskurse können online nur einzeln gemeldet werden. Die richtige (Orthographie etc.) Eingabe der Daten liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Kursträgers. Eine Anleitung inklusive dem Benutzernamen und Passwort wird jedem zertifizierten Kursträger auf Anforderung zugesandt. Mehr dazu erfahren Sie im folgenden Kapitel über das „ZertOnline“-System.

#### **4.1.4 Kursmeldung**

Kursmeldungen erfolgen seit Mai 2007 ausschließlich über das ZertOnline-System im Internet. Eine Kursmeldung hat binnen der ersten fünf Kurstage zu erfolgen. Eine Kursmeldung ist nur dann notwendig, wenn mindestens eine Person, die zur Integrationsvereinbarung verpflichtet ist, diesen auch besucht. Ein nicht gemeldeter Kurs kann nach Kursende nicht mehr als Deutsch-Integrationskurs verrechnet und rückerstattet werden. Sollte ein/e IV-Teilnehmer/in in einen laufenden Kurs einsteigen, besteht natürlich nach wie vor die Möglichkeit, diesen auch nachträglich (mit Kursantritt des/r Teilnehmers/in) zu melden.

Es ist äußerst wichtig, dass jeder Kurs, an dem zur Integrationsvereinbarung verpflichtete Personen teilnehmen, gemeldet wird. Nur wenn ein Kurs gemeldet ist, kann dieser später auch abgerechnet werden. Aus diesem Grund sind auch die Kurszahlen aus ZertOnline immer in den Gutscheinen zu vermerken.

#### **4.1.5 Verlorene Gutscheine**

Bei Verlust oder Diebstahl eines Gutscheines muss für die Neuausstellung durch den ÖIF unbedingt eine Verlust- oder Diebstahlsanzeige bei der Gemeinde (für die Verlustanzeige) oder der Polizei (für die Diebstahlsanzeige) erstattet werden. Weiters ist dem ÖIF die bei der Behörde verbliebene Kopie des Gutscheins zu übermitteln. Für die Neuausstellung fällt eine Bearbeitungsgebühr von €15,- an.

#### **4.1.6 Kostenersatz, Gutscheine, Ausstellung von Zeugnissen**

Für Alphabetisierungskurse erhalten die Kursträger nach der Meldung des Kurses vom ÖIF eine leere Kursbestätigung für Alphabetisierungskurse. Die Originale (erste Seite) erhalten die Teilnehmer/innen, einen Durchschlag heben die Kursträger selbst auf. Ein Durchschlag wird zusammen mit dem Gutschein nach erfolgtem A2 Nachweis (z.B. ÖIF-Test) zur Abrechnung an den ÖIF geschickt. Für einen Alphabetisierungskurs (75 Unterrichtseinheiten) werden maximal € 375,-- refundiert.

Wird ein ÖIF-Test abgelegt, werden sämtliche Prüfungsunterlagen zusammen mit den Höraufnahmen der mündlichen Prüfung an den ÖIF geschickt. Dieser stellt nach Durchsicht der Unterlagen die Kurszeugnisse für IV-Teilnehmer/innen aus und sendet diese nach erfolgter Prüfungsabrechnung zurück an das jeweilige Kursinstitut. Dort wird wiederum ein Durchschlag des Kurszeugnisses aufbewahrt und das Original an den/die Teilnehmer/in weitergegeben.

Gutscheine müssen vollständig und leserlich ausgefüllt sein, sonst ist eine Abrechnung seitens des ÖIF nicht möglich (letzte Seite: Prüfung, vorletzte Seite: Deutschkurse). Deutsch-Integrationskurse ohne Nachweis des A2-Niveaus (durch den ÖIF-Test oder eine allgemein anerkannte Prüfung auf diesem Niveau) können nicht abgerechnet werden. Zusammen mit den Prüfungsunterlagen (ÖIF-Prüfung) oder dem Prüfungszeugnis (z.B. ÖSD) muss daher der ausgefüllte Gutschein mitgeschickt werden, um eine rasche Abrechnung zu gewährleisten.

Der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung des Bundes für 300 Unterrichtseinheiten (UE) beträgt € 750 und somit € 2,5 pro Unterrichtseinheit (vgl. § 10 IV-V). Werden weniger als 300 Unterrichtseinheiten besucht, werden die Kurskosten aliquot abgerechnet.

#### **4.1.7 Entzug der Zertifizierung**

Gemäß § 16 Abs 5 NAG idgF ist der Österreichische Integrationsfonds berechtigt, einem Institut die Zertifizierung zu entziehen, wenn die Lernziele, die Lehrmethode oder die Qualifikationen des Lehrpersonals nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Außerdem ist ein Entzug der Zertifizierung auch dann möglich, wenn die Vorgaben für Kursmeldungen und Prüfungsmeldungen nicht genauestens eingehalten werden. Einem Entzug der Zertifizierung gehen immer Verwarnungen seitens des ÖIF voraus.

## 5 ZERTONLINE – DIE ÖIF KURSVERWALTUNG

Im Folgenden erfahren Sie Näheres zu den einzelnen Schritten und Bereichen der Kurs- und Zertifizierungsverwaltung des ÖIF. Die einzelnen Schritte werden durch das „ZertOnline“-System abgebildet. Dort können Sie fast alle administrativen Anfragen tätigen und auch die gesamten Daten, die Ihre Einrichtung betreffen, abfragen bzw. aktualisieren.

### 5.1 Einleitung und Grundsätzliches

Der Einstieg auf die Internetplattform erfolgt über die Homepage des ÖIF: [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at) unter „Integrationsvereinbarung“ – „ZertOnline“ oder über die Webmail-Funktion. Dort werden Sie auf die Loginseite für das „ZertOnline“-System geleitet. Nach der Eingabe des Benutzernamens und des Kennwortes haben Sie Zugriff auf die Kursverwaltung Ihres Institutes.

Eine bebilderte Anleitung dazu finden Sie im Hilfebereich des ZertOnline unter „ZertOnline Kurzdokumentation“.

### 5.2 Kursmeldungen

Die Kursmeldung hat grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn mindestens eine Person, die bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat, in Wien MA 35) die Integrationsvereinbarung eingegangen ist, sich in den Kurs eingeschrieben hat. Besonders wichtig ist eine Kursmeldung dann, wenn diese Person von der Behörde mit einem Gutschein des ÖIF ausgestattet wurde. Eine Kursmeldung kann ausschließlich über ZertOnline erfolgen.

#### 5.2.1 *Alphakurse*

Alphabetisierungskurse sind ebenso innerhalb der ersten 5 Kurstage zu melden, wenn sie für IV-Teilnehmer/innen bestimmt sind und mindestens eine verpflichtete Person daran teilnimmt.

#### 5.2.2 *Deutsch-Integrationskurse*

Deutsch-Integrationskurse sind solche, die von einem durch den ÖIF zertifizierten Kursinstitut speziell für zur Integrationsvereinbarung verpflichtete Personen abgehalten

werden und nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Verordnung der Bundesministerin zur Integrationsvereinbarung angeführten Rahmencurriculum speziell für diese Personengruppe konzipiert wurden. Diese Kurse haben das Erreichen des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates zum Ziel (siehe bereits oben).

Wichtig bei Kursmeldungen ist es, Anfangs- und Enddatum korrekt zu melden bzw. auch eventuelle Ferientage/Kursausfälle anzumerken. Weiters ist die genaue Adresse des Kursortes (besonders wenn diese mit der Adresse der administrativen Stelle nicht übereinstimmt), die Bezeichnung des Kursraums sowie die Anzahl der Kursteilnehmer/innen einzutragen. Ob und wie die 300 Unterrichtseinheiten in einzelne Module aufgeteilt werden, bleibt natürlich den Kursinstituten überlassen. Für die spätere Abrechnung ist lediglich wichtig, dass die im Gutschein eingetragenen Kursdaten und –nummern mit den in ZertOnline gemeldeten Kursen übereinstimmen.

### **5.3 Prüfungsmeldung ÖIF-Tests für zertifizierte Institute**

Die Onlineeintragung von Prüfungsterminen hat spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin zu erfolgen. Die Institute müssen zugleich mit der Prüfungsmeldung die Anzahl der Teilnehmer/innen an den ÖIF melden. Dies ist notwendig, damit die erforderliche Anzahl an Unterlagen rechtzeitig übermittelt werden kann. Die Namen und Daten der Teilnehmer/innen werden ebenfalls in ZertOnline eingegeben. Hier ist darauf zu achten, dass die Schreibweise von Eigennamen korrekt ist und alle Angaben zur Person richtig eingegeben werden, da es ansonsten bei der Ausstellung von Zertifikaten und Zeugnissen zu Fehlern kommen kann. Diese Eintragung muss spätestens bis zum Tag vor der Prüfung vollständig im ZertOnline vorhanden sein.

Es wird in diesem Zusammenhang auch nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass vom ÖIF eine Servicegebühr von € 15,- eingehoben wird, wenn der ÖIF aufgrund von Fremdverschulden (Falscheintragung durch das Institut) ein neues Zertifikat oder Zeugnis ausstellen muss. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte den Prüfungsunterlagen ein Screenshot aus ZertOnline mit allen getätigten Eingaben beigelegt werden, da ansonsten im Zweifelsfall zu Gunsten des ÖIF entschieden wird.

## **5.4 Prüfungsmeldung ÖIF-Tests für nicht zertifizierte Institute**

Auch nicht zertifizierte Institute können unter bestimmten Voraussetzungen den ÖIF-Test durchführen, allerdings nicht im Rahmen der Integrationsvereinbarung. Sie dürfen keinesfalls Deutsch-Integrationskurse abhalten und müssen sich bei der Durchführung der Prüfung auch an die allgemeinen Vorgaben und Richtlinien des ÖIF halten.

# **6 NACH DER ERFOLGTEN EINGABE BZW. MELDUNG DER KURSE UND PRÜFUNGEN**

## **6.1 Prüfung**

### ***6.1.1 Zusendung der Unterlagen***

Die Prüfungsunterlagen werden vom ÖIF grundsätzlich per Post zugesandt. Dies erfolgt ungefähr drei Wochen vor dem Prüfungstermin, damit diese rechtzeitig ankommen. Die Institute werden aufgefordert, die Unterlagen gleich nach deren Einlangen auf Vollständigkeit zu überprüfen, damit genügend Zeit bleibt, eventuell fehlende Testblätter o. Ä. nachzusenden (das Kopieren von Testblättern und sonstigen Unterlagen ist in jedem Fall untersagt!).

### ***6.1.2 Inhalt der Prüfungsunterlagen***

Die Prüfungsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

ÖIF-Test Mappe

Zwei Stück Audio CDs

4 Karten, davon 3 Bildkarten

3x6 Kärtchen zu den Bildkarten

Ein kommentierter Testsatz (Heft)

Ein Datenblatt für die Bankverbindung (auch als Download im ZertOnline)

Ein Bewertungsbogen pro Teilnehmer/in

Testsätze für jeden Teilnehmer

Ein Begleitbrief

### **6.1.3 Durchführung der Prüfung**

Der ÖIF-Test ist eine Prüfung auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dieser Test wird von den Behörden für die Aufenthaltsgenehmigung und auch für die Staatsbürgerschaft anerkannt. Mit dem bestandenen ÖIF-Test ist die Integrationsvereinbarung (IV) erfüllt und die Deutschkenntnisse für die Staatsbürgerschaft sind nachgewiesen.

Die Prüfungsunterlagen werden drei Wochen vor der Prüfung an den Kursträger geschickt, nach der Prüfung senden die Kursträger die bewerteten, korrigierten Unterlagen, die Höraufnahmen (auch in digitaler Form per Email möglich!) sowie die Prüfungsmappe an den ÖIF zurück. Diese werden vom ÖIF stichprobenartig überprüft.

Bei Kandidat/innen, die die Prüfung im Rahmen der IV absolviert und einen Gutschein bei dem Kursträger abgegeben haben, ist darauf zu achten, dass dieser vollständig vom Kursträger ausgefüllt ist. Einzutragen sind die Deutsch-Integrationskurse bis zu 300 Unterrichtseinheiten und auf der folgenden Seite die Prüfungen – auch wenn diese nicht bestanden wurden. Bei Teilnehmer/innen, die die Prüfung bestanden haben, ist der Originalgutschein zusammen mit den Prüfungsunterlagen zu retournieren. Wurde die Prüfung nicht bestanden, muss eine Kopie der ersten Seite des Gutscheins mitgeschickt werden.

Die Prüfung zum Zwecke der Erfüllung der IV ist von Seiten des ÖIF kostenlos, wenn der/die Verpflichtete einen ÖIF-Gutschein (gelber Gutschein) von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde (BH oder Magistrat) erhalten hat. Wenn sie aber für andere Zwecke, wie z.B. zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, abgelegt wird oder kein ÖIF-Gutschein vorhanden ist, hebt der ÖIF von der Prüfungsstelle eine Servicegebühr von € 30,- ein. Teilbestätigungen für den ÖIF-Test gibt es nicht. Sollte ein Modul der Prüfung nicht bestanden worden sein, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Die übermittelten Bewertungsbögen sollen von den Instituten und nicht von den Teilnehmer/innen genau und leserlich ausgefüllt werden. Bitte dabei um besondere Vorsicht: Aufgrund falscher Informationen (z.B. Geburtsdatum oder Namensschreibung) auf dem Bewertungsbogen können die Zertifikate ungültig sein. Bei Neuausstellung aufgrund eines Fehlers, der nicht dem ÖIF anzulasten ist, wird eine Servicegebühr von € 15,- eingehoben. Die

Prüfungsbögen bilden jedenfalls zusammen mit der Onlinemeldung die Grundlage für die Ausstellung der Zeugnisse bzw. Zertifikate. Die Prüfungsgebühren von derzeit € 30,-- für Prüfungen, die nicht der Erfüllung der IV dienen, sind in jedem Fall zu bezahlen, auch dann, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.

Wichtig ist auch, dass der ÖIF keine Auskünfte über den Prüfungserfolg erteilt, dies ist ausschließlich die Aufgabe der Kursträger.

Der ÖIF überprüft nach deren Erhalt die vollständigen Unterlagen und stellt danach die Zeugnisse im Rahmen der IV und die Zertifikate für andere Prüfungszwecke sowie eine Rechnung (wenn es sich um staatsbürgerschaftsrelevante Prüfungen oder Prüfungen ohne ÖIF-Gutschein handelt) aus. Im Rahmen der IV (mit Gutschein) erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis, womit sie die Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Niederlassungsbehörde nachweisen können. Einen Durchschlag behalten die Kursträger für fünf Jahre und ein weiterer Durchschlag wird vom ÖIF einbehalten und archiviert.

Ein Modelltest zum Üben, Testen und Kennenlernen der ÖIF-Prüfung ist auf der Homepage des ÖIF im Downloadbereich zu finden.

#### **6.1.4 Abschluss durch andere behördlich anerkannte Nachweise**

Ein anteiliger Kostenersatz für Modul 2 (den DIK) durch den Bund erfolgt bei einem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls binnen bestimmter Fristen (vgl. § 15 Abs. 2 NAG). § 14 Abs. 5 Z 2-8 NAG regelt die Möglichkeiten der Erfüllung von Modul 2. Dieses kann unter anderem durch den Besuch eines Deutsch-Integrationskurses mit erfolgreichem Abschluss, aber beispielsweise auch durch einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erfüllt werden. Das NAG selbst enthält keine Bestimmungen, wie der „erfolgreiche Abschluss“ des Deutsch-Integrationskurses gestaltet sein muss. § 8 IV-V regelt lediglich, dass der ÖIF die Inhalte der Abschlussprüfung festzulegen und den Kursträgern zu übermitteln hat. Auch § 10 der Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V) geht nicht ausdrücklich auf die Abschlussprüfung ein. D.h. also, dass Modul 2 nicht zwingend mit dem ÖIF-Test abgeschlossen werden muss. Dies kann durch einen anderen anerkannten Test (wie z. B. das ÖSD – Diplom) geschehen. Festgehalten wird aber, dass ein Kostenersatz bei bloßer Absolvierung einer ÖSD-Prüfung (ohne vorangehenden Deutsch-Integrationskurs) nicht vorgesehen ist. Genauso wenig ist dies bei einem nachträglichen Kursbesuch nach Erhalt eines ÖSD – Diploms möglich. Das heißt, für eine Kostenrückerstattung müssen in

ZertOnline gemeldete Kurse besucht und diese in den Gutscheine eingetragen worden sein. Dies gilt natürlich auch für alle anderen Prüfungen, die als gesetzlich oder behördlich anerkannt gelten.

### **6.1.5 Abrechnung**

Je nach Handhabung des Instituts kann der zu erstattende Betrag an das Kursinstitut oder auch an die Teilnehmer/innen selbst überwiesen werden, wenn diese den vollen Kursbeitrag bezahlt haben. Dazu benötigt der ÖIF in jedem Fall ein Datenblatt pro Kandidat/in mit der genauen Adresse und der Bankverbindung. Das Datenblatt ist im Hilfebereich des ZertOnline zu finden.

## **7 AKTUELLE FRAGESTELLUNGEN**

### ***7.1.1 Wie werden Kurs- und Prüfungsträger von aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen informiert?***

Aktuelle Entwicklungen bzw. Änderungen werden vom ÖIF per E-Mail Aussendung an alle Kursinstitute verbreitet. Zusätzlich erfolgt eine laufende Aktualisierung dieses Handbuches, welches in der jeweils aktuellen Fassung im Internet abrufbar ist.

### ***7.1.2 Muttersprachliche Informationen für IV-Betroffene:***

Der ÖIF bietet Infomaterial zum Download auf seiner Homepage an. Folgende Sprachen sind verfügbar:

Bosnisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch, Türkisch

## 7.2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz Auszug

### Integrationsvereinbarung

In der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006

#### 4. Hauptstück

#### Integrationsvereinbarung

§ 14. (1) Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig auf Dauer oder längerfristig niedergelassener Drittstaatsangehöriger. Sie bezweckt den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere der Fähigkeit des Lesens und Schreibens, zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich.

(2) Im Rahmen der Integrationsvereinbarung sind zwei aufeinander aufbauende Module zu erfüllen, wobei

1. das Modul 1 dem Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens und

2. das Modul 2 dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich dient.

(3) Drittstaatsangehörige sind mit Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Keine Verpflichtung besteht, wenn er schriftlich erklärt, dass sein Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreiten soll. Diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

(4) Ausgenommen von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht (Abs. 8) unmündig sind oder sein werden,

2. denen auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes die Erfüllung der

Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann; Letzteres hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(5) Die einzelnen Module der Integrationsvereinbarung sind erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis über Kenntnisse des Lesens und Schreibens vorlegt (für Modul 1);

2. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abschließt (für Modul 2);

3. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach "Deutsch" positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach "Deutsch" auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat (für Modul 2);

4. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird (für Modul 2);

5. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegt (für Modul 2);

6. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (für Modul 2);

7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, verfügt (für Modul 2);

8. eine "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" (§ 41) besitzt oder eine besondere Führungskraft im Sinne des § 2 Abs. 5a AuslBG<sup>15</sup> ist; dies gilt auch für seine Familienangehörigen (für Modul 2). Die Erfüllung des Moduls 2 beinhaltet das Modul 1.

(6) Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Integrationskursen und Nachweisen hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu erlassen.

(7) Die Behörde kann mit dem Drittstaatsangehörigen Orientierungsgespräche führen, spezielle Integrationserfordernisse identifizieren und konkrete Schritte zur Integrationsverbesserung empfehlen.

(8) Drittstaatsangehörige, die zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind, haben diese binnen fünf Jahren ab Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erfüllen. Auf Antrag kann ihnen unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Lebensumstände zur Erfüllung ihrer Integrationsvereinbarung Aufschub gewährt werden. Dieser Aufschub darf die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten; er hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.

### Kostenbeteiligungen

§ 15. (1) Der Bund ersetzt die Kurskosten bis zum Höchstsatz nach Abs. 3, wenn das Modul 1 spätestens binnen einem Jahr nach Beginn der Erfüllungspflicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(2) Familienangehörigen nach § 47 Abs. 2 und Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 46 Abs. 4 ersetzt der Bund 50 v.H. der Kurskosten des Moduls 2, sofern sie dieses spätestens binnen zwei Jahren, nachdem sie erfüllungspflichtig geworden sind, erfolgreich abgeschlossen haben. Die Zweijahresfrist beginnt mit Erfüllung des Moduls 1, jedenfalls aber zwölf Monate nach Beginn der Niederlassung zu laufen.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Höchstsätze festzulegen, die der Bund nach Abs. 1 und 2 ersetzt. Höchstsätze haben sich an den Kosten der zur Verfügung stehenden Integrationskurse zu orientieren.

(4) Für Kosten, die dem Anbieter eines Integrationskurses nicht vom Bund ersetzt werden, haftet der Verpflichtete aus einer Haftungserklärung solidarisch.

### Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" und "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger"

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden im Sinne des Abs. 1 sind, ist ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des

---

<sup>15</sup> Ausländerbeschäftigungsgesetz

1. Teiles erfüllen. Dieser Aufenthaltstitel ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles einmal um den Zeitraum von zwölf Monaten, danach jeweils um 24 Monate zu verlängern.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden im Sinne des Abs. 1 kann auf Antrag eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird;
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird; oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
  - a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben;
  - b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und Unterhalt bezogen haben oder
  - c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden im Sinne des Abs. 1, die eine "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" besitzen (Abs. 3), kann eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen;
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

(5) In den Fällen des § 27 Abs. 2 bis 4 kann, wenn die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sind, Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" hatten, eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" erteilt werden.

## Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen nach § 42 kann eine "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. im Fall von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 42 Abs. 1 ein Quotenplatz vorhanden ist.

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen nach § 44 Abs. 2 kann quotenfrei eine "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Familienangehörigen von Schlüsselkräften (§ 41) kann eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" für eine Dauer von höchstens 18 Monaten erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

(4) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" zu erteilen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen;

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. der Zusammenführende
  - a) einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" innehat;
  - b) eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" innehat;
  - c) eine Niederlassungsbewilligung außer eine "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" nach § 42 innehat und die Integrationsvereinbarung (§ 14) erfüllt hat oder
  - d) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt.

(5) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist in den Fällen des Abs. 4 Z 3 lit. a, b und d, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles weiterhin erfüllen, nach Ablauf von zwölf Monaten ab Niederlassung eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" zu erteilen.

## Kursangebot

§ 16. (1) Die angebotenen Kurse haben jedenfalls zu enthalten:

1. für das Modul 1 den Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens und
2. für das Modul 2 Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen alltäglicher Texte sowie von Themen des Alltags mit staatsbürgerschaftlichen Elementen und Themen zur Vermittlung der europäischen und demokratischen Grundwerte, die eine Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich ermöglichen.

(2) Die Zertifizierung der Kurse und die Evaluierung der vermittelten Lehrinhalte werden vom Österreichischen Integrationsfonds vorgenommen. Die Kurse werden mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren zertifiziert; die Zertifizierung kann auf Antrag um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(3) Auf die Bereitschaft der Länder und Gemeinden, die schon vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Kurse im Sinne des Abs. 1 durchgeführt und finanziert haben und sich bereit erklären, diese weiterhin durchzuführen, ist bei der Zertifizierung Bedacht zu nehmen. Kostenbeteiligungen der Länder und Gemeinden vermindern Beiträge gemäß § 15 nicht.

(4) Die Inhalte der Kurse in Bezug auf Lernziele, Lehrmethode und Qualifikation des Lehrpersonals, die Anzahl der Unterrichtseinheiten sowie Form und Inhalt der Kursbestätigung werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(5) Der Österreichische Integrationsfonds kann die Zertifizierung während der Gültigkeit entziehen, wenn die Lernziele, die Lehrmethode oder die Qualifikationen des Lehrpersonals nicht Abs. 1 entsprechen.

## 7.3 Integrationsvereinbarungs- Verordnung

Langtitel:

Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die  
Integrationsvereinbarung (Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V)

StF: BGBl. II Nr. 449/2005

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, wird – hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:

### Kursträger

§ 1. (1) Vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) können nachstehende Institutionen auf Antrag als Kursträger für Alphabetisierungskurse und Deutsch-Integrationskurse zertifiziert werden:

1. Institutionen der Erwachsenenbildung, die Unterricht in „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) in bi- oder multilingualen Klassen jedenfalls seit zwei Jahren durchführen;
2. Institutionen der Erwachsenenbildung, die gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, als förderungswürdige Einrichtungen anerkannt sind;
3. Institutionen der Erwachsenenbildung, die gemäß Z 2 förderungswürdig sind und jedenfalls seit zwei Jahren auch mit der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Fremden befasst sind und aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde gefördert werden;
4. private oder humanitäre Einrichtungen, die jedenfalls seit fünf Jahren mit der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Fremden befasst sind und deren Aufgabenbereich auch die Vermittlung der deutschen Sprache umfassen kann;
5. Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die mit der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Fremden befasst sind.

(2) Dem Antrag auf Zertifizierung hat der Kursträger jedenfalls die rechtlichen Grundlagen der Institution, Lehrmaterialien, Kurszeiten, Stundenpläne und ein Raumkonzept für die beabsichtigten Kurse anzuschließen.

(3) Der Kursträger ist mit dem Zeitpunkt der Zertifizierung verpflichtet, bei der Planung und Abhaltung der Alphabetisierungskurse und der Deutsch-Integrationskurse die Vorgaben der jeweiligen Rahmencurricula (Anlagen A und B) zu beachten und für begleitende Maßnahmen zur Qualitätssicherung des jeweiligen Kurses Sorge zu tragen und diese zu dokumentieren. Begleitende Maßnahmen sind insbesondere Gespräche mit den Lehrenden und den Kursteilnehmern zur Evaluierung des Unterrichts und der vermittelten Lehrinhalte in Hinblick auf das Ziel der Kurse (§ 16 Abs. 1 NAG).

(4) Der Kursträger ist verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen.

(5) Dokumentationen über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse (Abs. 3), Anwesenheitslisten (Abs. 4) und die vom Lehrenden nach Abschluss des Kurses übergebenen Dokumentationen über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen sind vom Kursträger fünf Jahre ab Ende des Kurses aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(6) Kopien der Anwesenheitsliste und der Dokumentationen über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen (§ 2 Abs. 2) sind einem Kursteilnehmer, soweit diese ihn betreffen, gegen Kostenersatz zu übergeben. Personenbezogene Daten von anderen Kursteilnehmern sind vor der Übergabe unkenntlich zu machen.

(7) Kopien der Dokumentationen über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse (Abs. 3) sind auf Verlangen dem ÖIF zu übermitteln. Wenn sich die rechtlichen Grundlagen des Kursträgers, die Lehrmaterialien, Kurszeiten, Stundenpläne und das Raumkonzept für die Kurse nach dem Zeitpunkt des Antrages auf Zertifizierung ändern, ist dieser Umstand jedenfalls dem ÖIF unverzüglich zu melden.

(8) Der Kursträger ist verpflichtet, die Unterlagen gemäß Abs. 5 bereitzuhalten und dem ÖIF jederzeit Einsicht in diese zu gewähren. Darüber hinaus sind Mitarbeiter des ÖIF berechtigt, an den abgehaltenen Kursen zum Zwecke der Evaluierung teilzunehmen.

## Lehrpersonal

§ 2. (1) Der Kursträger hat für die Abhaltung von Alphabetisierungskursen und Deutsch-Integrationskursen ausschließlich Lehrkräfte einzusetzen, die

1. eine Ausbildung für „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) oder für „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) abgeschlossen haben und mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung mit Erwachsenen in bi- oder multilingualen Gruppen nachweisen;

2. die Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie zur Erlangung der Lehrberechtigung in Deutsch abgeschlossen haben und mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen nachweisen;

3. das Studium der Germanistik oder das Studium einer lebenden Fremdsprache abgeschlossen haben und mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung in Deutsch in bi- oder multilingualen Gruppen nachweisen oder

4. zehnjährige Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen haben.

(2) Die Lehrenden haben regelmäßig Lernerfolgskontrollen über den vermittelten Lehrstoff durchzuführen, diese zu dokumentieren und die Kursteilnehmer über die Ergebnisse dieser Lernerfolgskontrollen zu informieren sowie im Fall von Deutsch-Integrationskursen die Abschlussprüfung (§ 8 Abs. 2) abzunehmen. Die Dokumentation über die Lernerfolgskontrollen und die Ergebnisse der Abschlussprüfungen sind nach Abschluss des Kurses dem Kursträger zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Die Lehrenden orientieren sich bei der Material- und Methodenwahl im Unterricht an der zu unterrichtenden Gruppe und verpflichten sich, die im jeweiligen Rahmencurriculum entwickelten Inhalte (Anlage A oder B) im Unterricht in der ihnen geeignet scheinenden Art und Weise vorzutragen und zu vermitteln. Sie richten ihr pädagogisches Handeln darauf aus, durch die Vermittlung von Sprachkenntnissen einen entscheidenden Beitrag zur Integration der auf Dauer in Österreich niedergelassenen Fremden zu leisten.

## Qualitätsstandards für den Unterricht

§ 3. (1) Der Unterricht orientiert sich an den in § 16 Abs. 1 NAG und in den Rahmencurricula für Alphabetisierungskurse und Deutsch-Integrationskurse (Anlagen A und B) festgelegten Inhalten und Zielen.

(2) Der Unterricht stellt die personenzentrierte Sprachkompetenzförderung der Kursteilnehmer in den Vordergrund, soll persönlich bedeutsames Lernen ermöglichen und versteht Lehren und Lernen als Kontaktprozess zur Umwelt.

(3) Der Unterricht hat durch seine Methodik der Vielfalt der Lerntypen gerecht zu werden und unter Bedachtnahme auf die Binnendifferenzierung Raum für die Kursteilnehmer zu schaffen, damit sich diese durch den Unterricht persönliche Interessensprofile und Handlungsspielräume erarbeiten können.

## Unterrichtsmaterial

§ 4. (1) Bei der Erstellung des Unterrichtsmaterials ist auf die Inhalte des jeweiligen Rahmencurriculums, im Rahmen des Deutsch-Integrationskurses insbesondere auf die Gliederung in Alltag, Verwaltung und Landes- und Staatsbürgerschaftskunde Bedacht zu nehmen.

(2) Das Unterrichtsmaterial ist in zweckmäßiger und kostengünstiger Form zu erstellen.

## Kurszeiten

§ 5. Der Kursträger hat die Kurszeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kursteilnehmer festzusetzen. Dabei sind insbesondere die verkehrstechnische Erreichbarkeit sowie die Arbeitszeiten und familiären Verpflichtungen der Kursteilnehmer zu berücksichtigen.

## Unterrichtseinheiten

§ 6. (1) Der Alphabetisierungskurs umfasst 75 und der Deutsch-Integrationskurs 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

(2) Haben Kursteilnehmer Vorkenntnisse oder Vorqualifikationen in der deutschen Sprache, können auch Deutsch-Integrationskurse mit einer geringeren Stundenanzahl angeboten werden, um das Kursziel (§ 8 Abs. 1) zu erreichen.

## Alphabetisierungskurs (Modul 1)

§ 7. (1) Ziel eines Alphabetisierungskurses ist der Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens (Modul 1 der Integrationsvereinbarung), wie im Rahmencurriculum für Alphabetisierungskurse (Anlage A) beschrieben.

(2) Der Kursträger ist verpflichtet, eine Kursbestätigung auszustellen, wenn der Kursteilnehmer das Kursziel nach Abs. 1 nachweislich erreicht hat.

(3) Die Kursbestätigung hat bei einer anderen Anzahl der Unterrichtseinheiten (§ 6 Abs. 2) unter Nennung der Anzahl darauf hinzuweisen. Gehen die vermittelten Lehrinhalte über das Kursziel nach Abs. 1 hinaus, hat der Kursträger in der Kursbestätigung anzuführen, wie viele Unterrichtseinheiten zur Erreichung des Kursziels erforderlich waren.

(4) Die Kursbestätigung für Alphabetisierungskurse hat dem Muster der Anlage C (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu entsprechen und wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt, wobei je ein Exemplar dem Kursteilnehmer und dem ÖIF übermittelt wird. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Kursträger und ist nach Abschluss des jeweiligen Kurses fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten.

## Deutsch-Integrationskurs (Modul 2)

§ 8. (1) Ziel des Deutsch-Integrationskurses (Modul 2 der Integrationsvereinbarung) ist die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache, wie im Rahmencurriculum für Deutsch-Integrationskurse (Anlage B) beschrieben.

(2) Den Abschluss des Kurses bildet eine Abschlussprüfung auf dem A2-Niveau (Abs. 1), die die Besonderheiten der Spracherlernung der Kursteilnehmer sowie deren spezifische Lernvoraussetzungen berücksichtigt. Der ÖIF hat die Inhalte der Abschlussprüfung des Kurses festzulegen und den Kursträgern zu übermitteln. Die Abschlussprüfung ist von den Lehrkräften in den Kursen durchzuführen, zu korrigieren und mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu bewerten. Danach haben die Kursträger die korrigierten Prüfungsarbeiten und die Prüfungsergebnisse des betreffenden Kurses dem ÖIF gesammelt zu übermitteln.

(3) Der ÖIF hat die übermittelten Prüfungsarbeiten und die Prüfungsergebnisse stichprobenartig zu überprüfen.

(4) Der ÖIF hat die Kurszeugnisse, die den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses der Kursteilnehmer dokumentieren, auf Grund der an ihn übermittelten Prüfungsergebnisse in dreifacher Ausfertigung auszustellen, wobei ein Exemplar beim ÖIF verbleibt. Die beiden übrigen Exemplare sind dem Kursträger zu übermitteln, der wiederum ein Exemplar dem betreffenden Kursteilnehmer zu übergeben hat. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Kursträger und ist nach Abschluss des jeweiligen Kurses fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Das Kurszeugnis für Deutsch-Integrationskurse hat dem Muster der Anlage D (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu entsprechen.

(5) Wiederholungen einer negativ beurteilten Abschlussprüfung sind innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 8 NAG zulässig; Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

### Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse

§ 9. (1) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 14 Abs. 5 Z 5 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse, insbesondere von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. WBT Weiterbildungs-Testsysteme GmbH.

(2) Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

(3) Fehlt eine Bestätigung nach Abs. 2, dann gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.

### Kostenbeteiligungen

§ 10. (1) Der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung des Bundes nach § 15 Abs. 1 NAG für Alphabetisierungskurse (Modul 1) im Ausmaß von 75 Unterrichtseinheiten beträgt pro Kursteilnehmer 375 Euro.

(2) Der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung des Bundes nach § 15 Abs. 2 NAG für Deutsch-Integrationskurse (Modul 2) im Ausmaß von 300 Unterrichtseinheiten beträgt pro Kursteilnehmer 750 Euro.

(3) Wird die Anzahl der Unterrichtseinheiten gemäß § 6 Abs. 2 verkürzt, vermindert sich der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung nach Abs. 2 entsprechend.

(4) Gehen die vermittelten Lehrinhalte über das jeweilige Kursziel hinaus, richtet sich die Kostenbeteiligung des Bundes nach den in der Kursbestätigung zur Erreichung des jeweiligen Kursziels angegebenen Unterrichtseinheiten; Abs. 1 und 2 gelten.

### In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

## Anlage A

### Alphabetisierungskurse

#### **7.3.1 Rahmencurriculum**

##### Vorwort

Dieses Rahmencurriculum dient als Leitfaden für die inhaltliche und methodische Vermittlung der Lese- und Schreibfähigkeit in Alphabetisierungskursen (Modul 1 der Integrationsvereinbarung). Das Hauptaugenmerk dieses Kurses liegt auf der Erarbeitung der Fertigkeiten Lesen (rezeptiv) und Schreiben (produktiv), wobei der Lehrperson die Wahl der verwendeten Methode frei überlassen bleibt. Es wird die Druckschrift (und nicht Block- oder Schreibbuchstaben) unterrichtet, dies sollte auch bei der Erstellung von eigenen Lehrmaterialien berücksichtigt werden. Lernziel des Kurses ist die Beherrschung der Schriftsprache. Der Erwerb der Lese- und Schreib- bzw. Schriftkompetenz ist Voraussetzung zur Teilnahme am anschließenden Deutschkurs.

##### Kurs

###### 1. Kursinhalte

Ausgehend von der Erarbeitung von Phonemen (Lauten) und der graphomotorischen Erarbeitung der dazu gehörenden Grapheme (Buchstaben) wird das Lesen und Schreiben einfacher Wörter geübt. Bei der Wahl der Reihenfolge der zu erlernenden Buchstaben ist darauf zu achten, dass zu Beginn im Sprachgebrauch häufig vorkommende Buchstaben (wie z.B. die Vokale a, e, i, o, u, sowie häufig auftretende Konsonanten wie m, n, s,...) gewählt werden, da dies die Wortschatzarbeit begünstigt. Außerdem ist zu beachten, dass Verschlusslaute (p, b, t, d, k, g) beim Lesen schwieriger zusammenzulauten sind und daher, ebenso wie Konsonantenhäufungen (z.B.: „Strumpf“), eine große Herausforderung für die Lernenden darstellen.

Grundsätzlich wird immer am „Laut“ und nicht am „Buchstaben“ gearbeitet, daher besitzt die Lautschulung neben der graphomotorischen Erarbeitung der Buchstaben einen sehr hohen Stellenwert.

Mit dem Aufbau eines Schreibwortschatzes geht ebenso die Vergrößerung des sprachlichen Wortschatzes einher. Als Hilfsmittel hat sich hierbei der Einsatz von Bildern oder realen Gegenständen bewährt. Die schriftlich erarbeiteten neuen Wörter müssen beständig memorisiert und wiederholt werden.

Mit einher geht das Vertraut werden mit der Handhabung der im Kurs verwendeten Unterrichts- und Lernmaterialien (z.B. Arbeitsblätter, Hefte, Schreibutensilien, Radiergummi, Schere, Klebstoff usw.). Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben zu Ende des Kurses einen Überblick über ihre Unterlagen und sind in der Lage, in diesen Inhalte wieder zu finden und bei Bedarf nachzuschlagen. Es sollen Strategien zum autonomen Lernen vermittelt werden, die auch als Rüstzeug für nachfolgende Kurse dienen.

## 2. Beschreibung der Lernziele

Folgende Ziele sollen von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen erreicht werden, um in Folge an einem Deutsch-Intensivkurs teilnehmen zu können:

### 2.1. Fertigkeit Lesen

Einfache schriftliche Inhalte können gelesen und nach mehrmaligem Lesen auch sinngemäß erfasst werden. Texte auf einfachstem Niveau, die in Zusammenhang mit dem Lebensalltag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen stehen, können mit Hilfe von visueller Aufbereitung inhaltlich erfasst werden.

### 2.2. Fertigkeit Hören

Dieser Fertigkeit kommt beim Erlernen der Schrift eine große Bedeutung zu. Die Lautgestalt von Wörtern wird in einzelne Bestandteile (Laute) zerlegt. Anschließend müssen die gehörten Laute in Buchstaben transkribiert werden. Zu beachten ist hierbei, dass der gleiche Laut in Verbindung mit unterschiedlichen Buchstaben anders klingt. Daher ist die Lautschulung eine der Säulen im Alphabetisierungsprozess und es geht immer darum, den Laut und nicht den Buchstaben richtig zu hören.

### 2.3. Fertigkeit Schreiben

Stufen des Schreiblernprozesses:

1. Logographische Stufe: Symbole können Inhalten zugeordnet werden.
2. Alphabetische Stufe: Wörter können lauttreu verschriftlicht werden.
3. Orthographische Stufe: Bei der Verschriftlichung werden orthographische Regeln berücksichtigt.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen mit Ende des Kurses zumindest Stufe 2 erreichen. Einzelne Wörter sollen nach Diktat lautgetreu verschriftlicht werden können. Darüber hinaus wird das Schreiben der Ziffern von 0 bis 9 erlernt und das Zuordnen von Ziffern zu entsprechenden Mengen trainiert. Dieser Prozess beinhaltet die Schulung des Vorstellungsvermögens von Ziffern als abstrakte Abbildung einer Menge. Einfachste

Rechenoperationen mit Beispielen aus dem Lebensalltag der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen werden durchgeführt, wobei mit Hilfe von konkreten Gegenständen (z.B.: Münzen, Bleistifte, Würfel usw.) das abstrakte Verständnis für Ziffern hergestellt wird.

#### 2.4. Fertigkeit Sprechen

Kurze Sätze werden memorisiert, um das phonematische Bewusstsein der Teilnehmer und Teilnehmerinnen für Satzkonstruktionen zu schärfen. Das beinhaltet das Unterscheiden von Lauten, Buchstaben, Silben, Wörtern und Sätzen. Dazu eignen sich beispielsweise rhythmische Übungen wie klatschen oder stampfen.

### 3. Materialien

Die Unterrichtsmaterialien sollen erwachsenengerecht sein und auf die Lebens- und Arbeitsrealität der Lernenden bezogen sein.

## Anlage B

### Deutsch – Integrationskurse

#### Rahmencurriculum

#### Vorwort

Dieses Rahmencurriculum dient als Leitlinie für Anhaltspunkte und Orientierungen inhaltlicher und methodischer Vorgaben zur Vermittlung von „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) für Deutsch-Integrationskurse (Modul 2 der Integrationsvereinbarung). Beim Erlernen einer Sprache steht der Mensch im Mittelpunkt. Mit Kenntnissen der Sprache sind in der Regel besseres Verständnis für kulturelle Hintergründe und Einstellungen verbunden. Sprache kann – speziell im Falle eines Integrationskurses – nicht als reine Abstraktion vermittelt werden, sondern ist an das dahinter stehende Leben und den dahinter stehenden Lebensraum gekoppelt.

Das Rahmencurriculum wird für die Lebensbereiche, in denen die Zielgruppe sozial und beruflich interagiert oder interagieren wird (Lebensraum Österreich) entwickelt. Darüber hinaus wird dargelegt, welche sprachlichen Anforderungen an die Kursteilnehmer gestellt werden.

Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarates („Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment“)<sup>16</sup> bietet die Grundlage zur Anlehnung an europaweite Standards für die curricularen Richtlinien. Lernziel des Kurses sind die Kenntnisse des A2-Niveaus.

## I. Kurs

### I.1. Aufgaben der Lehrenden und Lernenden

Die Lernenden sollen nach Abschluss des Kurses in Alltagssituationen situationsadäquat agieren und reagieren können. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, eigene Bedürfnisse und Meinungen zu vertrauten Themen zu äußern.

Die Lernenden sollen in der Lage sein, über vertraute Themen mit ausreichendem Wortschatz zu kommunizieren, Auskünfte zur eigenen Person (z.B. Herkunft, Ausbildung usw.) zu geben und von Kommunikationspartnern und -partnerinnen einzuholen. Sie sollen über ihr direktes Umfeld und Mitmenschen Auskunft geben können, Vorlieben und Abneigungen ausdrücken und erklären können, um Hilfe bitten und über Vergangenes sprechen können. Sie sollen in der Lage sein, deutlich artikulierter Standardsprache in normalem Sprechtempo zu folgen.

Die Lernenden sind fähig, einige einfache memorisierte Wendungen und Strukturen, wenn auch fehlerhaft aber insgesamt verständlich, anzuwenden und situationsgerecht einzusetzen. Die Materialien sind so aufzubereiten, dass die Lernenden befähigt sind, nach Abschluss des Kurses eigenverantwortlich weiterzulernen.

### I.2. Zielgruppe

Im Zentrum stehen Drittstaatenangehörige, denen es ermöglicht werden soll, profunde Basiskenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, um sich sprachlich in ihrem neuen Lebens- und Arbeitsraum zurechtfinden zu können. Um ihnen die Integration in Österreich zu erleichtern und das Zusammenleben aller in Österreich lebenden Menschen harmonisch zu gestalten, ist es erforderlich, authentische Situationen aus dem Alltags- und Berufsleben zu projizieren. Es ist anzunehmen, dass sich auf Grund der Herkunft, des sozialen Umfelds und der schulischen Vorbildung der Lernenden keine homogenen Voraussetzungen für den Aufbau eines Kurses finden werden (Personen ohne, mit geringen oder mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen). Dieser Umstand ist in der Planung in Hinblick auf größtmögliche

---

<sup>16</sup> Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin ua., 2001, Langenscheidt.

Flexibilität bei der Auswahl der Inhalte und Erstellung der Kursmaterialien zu berücksichtigen.

Primär wird die Verwendung von authentischen Texten empfohlen, da sie die sprachliche Realität repräsentieren, inhaltlich interessant und aktuell sind, die notwendige sprachliche Komplexität aufweisen und vor allem auf die Bedürfnisse der Kursteilnehmer genau abgestimmt werden können.

Unterlagen für die deutsche Grammatik auf A2-Niveau sind in reichem Ausmaß auf dem DaF-Markt vorhanden und können bei individuellem Bedarf in den Unterricht eingebaut werden.

### I.3. Beschreibung der Sprachkenntnisse auf A2-Niveau

Bei der Kursplanung (Lehrinhalte und Materialien) ist das sprachliche Niveau A2, auf das die Kursteilnehmer gebracht werden sollen, festzulegen.

#### I.3.1. Sprachkompetenz allgemein

A2: Kann spontan mit ausreichendem Repertoire an Wörtern und Wendungen mit Verwendung einfacher Strukturen in Routinesituationen (z.B. Arbeit, Freizeit usw.) kommunizieren (mitunter noch fehlerhaft, aber insgesamt verständlich); kann Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen äußern und situationsadäquat agieren und reagieren; beherrscht die üblichen Höflichkeitsformeln und ist in der Lage, in Dialogform Informationen zu vertrauten Themen auszutauschen, ein kurzes Gespräch zu beginnen, zu erhalten und zu beenden und kann memorierte Wendungen selbständig kombinieren.

#### I.3.2. Leseverstehen allgemein

A2: Kann Informationen aus authentischen Alltagstexten (Anzeigen, Prospekte, Anleitungen, Formulare, Fahrpläne, Schilder, einfache und klar formulierte Zeitungsartikel) herausfiltern.

#### I.3.3. Hörverstehen allgemein

A2: Kann Gesprächsthemen identifizieren, die essentiellen Informationen aus deutlichen Tonaufnahmen von vertrauten alltäglichen Themen herausfiltern und wiedergeben; kann kurze auditive Texte (öffentliche Durchsagen, Diskussionen, Telefongespräche usw.) global verstehen und wiedergeben.

#### I.3.4. Schreibkompetenz allgemein

A2: Beherrscht einfache Korrespondenz über alltägliche Aspekte des eigenen Umfelds und kann persönliche Erfahrungen, Ereignisse, vergangene Erlebnisse und Handlungen in Form einfacher Notizen, Mitteilungen und persönlicher Briefe formulieren.

#### I.4. Materialien

Die Materialien sollen, basierend auf dem Europäischen Referenzrahmen/Profile Deutsch (Niveau A2), aufgebaut werden, wobei auch auf bereits vorhandene Ressourcen zurückgegriffen werden kann. Da den Texten Praxisnähe abverlangt wird, könnten diese aus Zeitungstexten und Gebrauchstexten (z.B. Formulare, Schilder, Konsumenteninformationen) ausgewählt werden.

Die Authentizität und unbedingt erforderliche Praxisnähe der Texte (Idiome, umgangssprachliche Wendungen) zielt darauf ab, die Kommunikationsfähigkeit der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen in Alltagssituationen zu festigen. Texte, in denen vor allem frequente Alltags- oder Berufssprache vorkommt, sollen gut genug verstanden werden, um konkrete Informationsbedürfnisse zu befriedigen. Einzelne Wörter und Sätze und sehr häufig verwendeter Wortschatz sollen so geläufig sein, dass sie mit den in II.1. beschriebenen Themenkreisen in Zusammenhang gebracht werden können.

#### I.5. Prüfung

Den Abschluss des Kurses bildet eine Abschlussprüfung auf dem A2-Niveau, die jedoch die Besonderheiten des Sprachenlernens von Migranten sowie deren spezifische Lernvoraussetzungen berücksichtigt. Die hierfür vom Österreichischen Integrationsfonds entwickelte Prüfung ist von den Lehrkräften in den Kursen durchzuführen, zu bewerten und an den ÖIF weiterzuleiten. Dieser hat die Validität der Bewertung stichprobenartig zu überprüfen und die Kurszeugnisse, die den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses dokumentieren, an das Kursinstitut zur Weitergabe an die Kursteilnehmer zu übermitteln. Negativ beurteilte Prüfungen können innerhalb der Erfüllungsfrist für die Integrationsvereinbarung wiederholt werden.

#### I.6. Kursplanung

Die Planung des Kurses hat das Erreichen des Ziels, den Lernenden die Integration zu erleichtern und Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich im österreichischen Alltag schnell und gut zurechtzufinden, zu berücksichtigen.

- Die Lernenden sollen in der Lage sein, ihre Lebenssituation in Österreich einzuschätzen, das heißt, sich in Alltags-,Berufswelt und der österreichischen Gesellschaft zurecht zu finden.

- Die Lernenden sollen sich in der österreichischen Gesellschaft unter Wahrung ihrer eigenen Identität integrieren können.
- Die Lernenden sollen mit der deutschen Sprache durch einen hohen authentischen Input vertraut gemacht werden, was ihnen die Möglichkeit einer grundlegenden Entwicklung ihrer sprachlichen Kompetenz geben soll.

## II. Gliederung der Inhalte in zwei Teilbereiche:

### II.1. Teilbereiche

#### II.1.1. Alltag (T1)

- Eigene Identität
- Wohnen (Wohnformen)
- Ernährung (Lebensmittel, alltägliche Versorgung, Geld)
- Gesundheit (Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt)
- Verkehr (Verkehrsmittel, Orientierung)
- Ausbildung (Schule, Fortbildung)
- Arbeit und Beruf (Wirtschaft, spezifische Berufsbereiche)
- Freizeit (kulturelle Aktivitäten, Sport)

#### II.1.2. Staat und Verwaltung (T2)

- Grundwerte einer europäischen demokratischen Gesellschaft
- Staatsform
- Politische Institutionen
- Bundesländer
- Bürokratiebewältigung
- Sozialsystem in Österreich
- Verträge

### II.2. Arbeiten mit den Teilbereichen

Für „T1“ und „T2“ empfiehlt sich die Ausarbeitung von Arbeitsblättern, Kopiervorlagen und Folien, was eine große Flexibilität (Stichwort: inhomogene Gruppen) gewährleistet und den Unterrichtenden die Möglichkeit bietet, besser auf die individuellen Situationen der Lernenden einzugehen. Beim Unterricht wird es erforderlich sein, sich am Informationsbedarf der Lernenden zu orientieren; z.B. mit welchem Modul begonnen wird. Die Alltagssituationen und die Umwelt sind im urbanen Bereich anders als im ländlichen Raum. Dieser Umstand ist

bei der Ausarbeitung der Arbeitsunterlagen zu berücksichtigen, um eine möglichst große Effektivität zu erzielen.

### Anlage C

(Anm.: Formular nicht darstellbar)

(Anm.: Formular nicht darstellbar, es wird auf die Kundmachung des BGBl. im RIS verwiesen:)

Bundesgesetzblatt II Nr. 449/2005

## 7.4